

Vorlage Nr. 25/0037

Federf. Stadamt: Amt für öffentliche Ordnung

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr	Beigeordnete Breil	Kenntnisnahme	03.02.2025	7

öffentliche Sitzung

Betrifft:

**Illegales Befahren der Fußgängerzone
Erster Sachstandsbericht**

Begründung:

1. Ausgangslage:

Der Rat der Stadt Gladbeck hat die Verwaltung im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2025 in seiner Sitzung am 12.12.2024 beauftragt zu prüfen, wie das unberechtigte Befahren durch Kfz in der Fußgängerzone der Innenstadt verhindert werden kann. Zuvor war ein Vorschlag der CDU-Ratsfraktion zur Planung und zum Bau von Hochsicherheitspollern an den Zugängen zur Fußgängerzone mehrheitlich abgelehnt worden.

2.1 Historie und aktuelle Situation:

Die Diskussion um die Sicherung der Fußgängerzone zur Unterbindung von illegalem Fahrverkehr ist nicht neu, sie wurde in den zurückliegenden Jahren bereits mehrfach in verschiedenen Ausschüssen geführt. So kam der damalige Ausschuss für integrierte Innenstadtentwicklung in einer Befassung mit dieser Thematik am 24.09.2013 (Vorlagen-Nr. 13/0399) einstimmig zu dem Beschluss, von einem Einsatz versenkbarer Poller zur Verhinderung von Fahrverkehren in der Fußgängerzone abzusehen. Der Einsatz wurde als unverhältnismäßig und nicht angemessen eingeschätzt, da der Gesamtaufwand (Kosten, Technik, Personal) für einen regelmäßigen und ordnungsgemäßen Dauerbetrieb als zu hoch angesehen wurde.

Mitzeichnungen				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Gladbeck befasste sich in seiner Sitzung am 04.12.2017 erneut mit der Thematik (Vorlagen-Nr. 17/0400) und beschloss letztlich, dass zur Unterbindung illegalen Befahrens der Fußgängerzone ein ordnungsbehördliches Vorgehen der Vorrang vor baulichen Lösungen einzuräumen sei.

Im Zuge der terroristischen Anschläge mit Lkw (u.a. in Berlin) in den Jahren 2016/2017 wurde in 2018 die Sicherheitslage in der Gladbecker Innenstadt erneut untersucht. Die Untersuchung erfolgte durch das Fachbüro Von Zur Mühlen'sche GmbH. In Summe kam das Gutachten zu dem Schluss, dass eine wirksame Sicherung der Fußgängerzone mit ihren insgesamt 13 Zugängen gegen unbefugtes Befahren die Installation von 65 festen sowie 8 versenkbaren Pollern erfordern würde. Die festen Poller müssten teilweise ebenfalls entfernbar sein. Die Anschaffung wurde schon damals als unwirtschaftlich eingestuft. Nach einer aktuellen groben Kostenschätzung würde allein die Beschaffung dieser Poller Investitionskosten in Höhe von ca. 750.000 € verursachen. Hinzu kämen hohe Kosten für den Einbau der Poller sowie hohe Personalkosten für die Verwaltung der Zugangsberechtigungen in die Innenstadt, die die Gesamtkosten auf über 1 Mio. € erhöhen würden. Aus diesem Grunde wurde die Idee nicht weiterverfolgt und weiter auf ordnungsrechtliche Maßnahmen gesetzt.

2.2 Aktuelle Situation:

Das Befahren der Fußgängerzone mittels Kraftfahrzeugen (Pkw, Kleintransporter, etc.) ist grundsätzlich untersagt. Es gelten jedoch verschiedene Ausnahmen, die mittels entsprechender Ausnahmeerlaubnisse geregelt werden:

- Handwerker mittels Handwerkerparkausweisen
- Anwohner
- (Arzt- und Urlaubstransport)
- Ärzte und Pflegedienste
- Umzüge/Baumaßnahmen
- Anlieferung von frischem Gut (Bäckereien, Metzger, etc.)
- Dringende Apothekenlieferungen
- Werttransporte
- Müllentsorgung
- etc.

Hinzu kommen noch Einsatzfahrzeuge von Polizei, Rettungsdienst, Feuerwehr und KOD, die im Bedarfsfall stets eine Zufahrtsberechtigung zur Fußgängerzone haben.

Zu den genannten Zwecken wurden in Gladbeck im Jahr 2024 ca. 300 Ausnahmeerlaubnisse erteilt, welche kennzeichenbezogen ausgestellt werden und gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei einigen Ausnahmeerlaubnissen oft mehrere Fahrzeuge hinterlegt sind, z.B. bei Pflegediensten.

Im Rahmen von ordnungsbehördlichen Kontrollen wurden im Jahr 2024 insgesamt 487 Verstöße im Bereich der Fußgängerzone festgestellt, hierbei wurde insgesamt eine Buß-/Verwarnungsgeldsumme in Höhe von 26.785 € festgesetzt.

3. Ausblick/weiteres Vorgehen im Rahmen des Prüfauftrags:

Die Prüfung wird sich auf die drei wesentlichen und gebräuchlichsten Instrumente zum Schutz vor illegalem Befahren der Fußgängerzone konzentrieren:

- a) Verwendung von Stadtmobiliar
- b) Ausweitung ordnungsrechtlicher Kontrollen sowie
- c) Einbau von Sicherheitspollern

Alle diese Instrumente sind gewissen Restriktionen ausgesetzt, die im folgenden kurz aufgeführt werden sollen.

3.1 Stadtmobiliar

Bei Einbau von „natürlichen“ Sperren wie Stadtmobiliar ist zwingend zu berücksichtigen, dass Rettungswege für Feuerwehr und Rettungsdienst stets befahrbar bleiben müssen. Diese Wege sind dann selbstverständlich auch für andere Fahrzeuge befahrbar, so dass der alleinige Einbau von Stadtmobiliar kaum in Frage kommen dürfte.

3.2 Ausweitung ordnungsrechtlicher Kontrollen

Für das Jahr 2025 wurde durch den Rat der Stadt Gladbeck im Rahmen des Stellenplans die Ausweitung der Personalstärke des Kommunalen Ordnungsdienstes von 12 auf 16 Mitarbeiter:innen beschlossen. Nach erfolgter Einstellung des zusätzlichen Personals könnten somit u.a. die ordnungsrechtlichen Kontrollen im Bereich der Fußgängerzone intensiviert werden und hiermit eine höhere Sensibilität der Fahrzeugführer erreicht werden. Auch vermehrte gemeinsame Aktionen mit der Polizei könnten angestrebt werden. Einschränkend muss jedoch auch gesagt werden, dass auch nach Ausweitung des Personalbestandes beim KOD eine 24/7-Überwachung der Fußgängerzone nicht möglich sein wird.

3.3 Einbau von Sicherheitspollern

Ein wirksamer Schutz gegen illegales Befahren der Fußgängerzone ist nur möglich, wenn, wie oben bereits dargestellt, sämtliche Zugänge zur Fußgängerzone in der Innenstadt durch Sicherheitspoller abgesichert werden. Die entsprechenden finanziellen Auswirkungen wurden oben bereits dargestellt.

Weitere Problemstellungen, die sich nach den Erfahrungen anderer Städte, die solche Poller betreiben, ergeben haben, sind insbesondere:

- a) Vergabe und Kontrolle der Zufahrtsberechtigungen (sehr personalintensiv)
- b) Wartung und Unterhaltung (Poller sind unterschiedlichen Witterungseinflüssen ausgesetzt und immer noch zum Teil stark störanfällig)
- c) Fahrzeugerkennung (Lösungen über Funk oder Handy sind nach den Erfahrungen anderer Städte nicht praktikabel)
- d) Haftungsfragen (trotz vorgeschalteter Ampel und Warnton kommt es gelegentlich zu Unfällen mit Elektrokarren, Rollstühlen oder Radfahrern)
- e) Vandalismus.

Trotz dieser Einschränkungen wäre eine Pollerlösung selbstverständlich die wirksamste und nachhaltigste Maßnahme, um unerwünschte Verkehre aus der Fußgängerzone herauszuhalten. Dies setzt jedoch ein einwandfrei funktionierendes System, ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein beim eingesetzten Personal sowie ein sehr gut durchdachtes Vergabesystem der Zufahrtsrechte voraus.

Die Verwaltung wird die genannten Optionen eingehend prüfen und dem Sicherheitsausschuss zu gegebener Zeit erneut berichten.

Zunächst ist beabsichtigt, in einem ersten Schritt Städte zu kontaktieren, die ihre Fußgängerzonen durch Sicherheitspoller schützen, um im Rahmen eines solchen Austausches in Erfahrung zu bringen, wie dort die Vergabe und Kontrolle von Zufahrtsberechtigungen gehandhabt wird und wie die dortigen Erfahrungen mit dem Betrieb der Sicherheitspoller sind.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Die Bürgermeisterin
i.V.



- Marie-Antoinette Breil –
Beigeordnete

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: